



Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Umsetzung der Produktionssystembeiträge (PSB) im Walliser Rebberg

Faktenblatt



Pauline Pilon-Richoz



Amt für Rebbau und Wein

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	ALLGEMEINES.....	3
2.1	Produktionssystembeiträge	3
2.2	Bio-Betriebe	3
2.3	Rebflächen mit natürlicher Vielfalt.....	4
2.4	Anmeldung.....	4
2.5	Verpflichtungsdauer	6
2.6	Abmeldung.....	6
2.6.1	Nichteinhaltung der Anforderungen der Direktzahlungsverordnung	6
2.6.2	Änderung von Beitragsansätzen.....	7
2.7	FAQ - Allgemeines	7
3.	VERZICHT AUF INSEKTIZIDE, AKARIZIDE UND FUNGIZIDE NACH DER BLÜTE 8	
3.1	Voraussetzungen und Bemerkungen	8
3.2	FAQ – Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	9
4.	BEWIRTSCHAFTUNG VON DAUERKULTUREN MIT BIOLOGISCHEN HILFSMITTELN	10
4.1	Voraussetzungen und Bemerkungen	10
4.2	FAQ – Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln	11
5.	VERZICHT AUF HERBIZIDE	11
5.1	Voraussetzungen und Bemerkungen	11
5.2	FAQ – Verzicht auf Herbizide	13
6.	ANGEMESSENE BODENBEDECKUNG IM REBBAU	13
6.1	Voraussetzungen und Bemerkungen	13
6.2	FAQ – Angemessene Bodenbedeckung im Rebbau.....	14
7.	NÜTZLINGSSTREIFEN	15
7.1	Voraussetzungen und Bemerkungen	16
8.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	17
9.	INFORMATIONSQUELLEN.....	17



1. Einleitung

Das vorliegende Dokument soll den Betrieben alle nützlichen Informationen über die Massnahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) liefern, die auf Rebflächen umgesetzt werden können.

Das Kapitel "Allgemeines" behandelt die PSB in ihrer Gesamtheit und schlägt eine Brücke zur Anwendung ePdir, der gesicherten Webanwendung des Staates Wallis für die Erfassung der landwirtschaftlichen Daten. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen PSB-Massnahmen sowie ihre Besonderheiten beschrieben.

2. Allgemeines

2.1 Produktionssystembeiträge

Als Folge der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wurden 2023 Produktionssystembeiträge eingeführt, die die bestehenden Ressourceneffizienzbeiträge (REB) ersetzen, um u.a. den Einsatz von Pestiziden im Weinbau zu reduzieren (Art. 65 DZV).

Die PSB sollen nicht nur das Risiko des Pflanzenschutzmitteleinsatzes reduzieren, sondern in der Gesamtheit dazu dienen, eine naturnahe, umweltfreundliche Produktionsform zu fördern, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu optimieren, die Bodenfruchtbarkeit sowie die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Zudem bekommen die RebbauerInnen die Möglichkeit, auf einer oder mehreren Flächen ihres Betriebs neue Praktiken in Richtung biologische und nachhaltige Landwirtschaft zu erproben. Letztere Massnahme gilt jedoch nicht für Betriebe, die sich in der Umstellung auf Biolandbau befinden.

2.2 Bio-Betriebe

Die Beitragssätze der PSB für den biologischen Rebbau bleiben unverändert. Bio-Betriebe können, mit einer Ausnahme, von allen nachfolgend beschriebenen PSB profitieren



Tabelle 1. Für Bio-Rebbaubetriebe beitragsberechtigende Produktionssystemmassnahmen.

Massnahme	Beitragsberechtigung für Bio-Betriebe
Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	☑
Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln	☒
Verzicht auf Herbizide	☑
Angemessene Bodenbedeckung im Rebbau	☑
Nützlingsstreifen	☒ ¹

2.3 Rebflächen mit natürlicher Vielfalt

Die Rebflächen mit natürlicher Vielfalt (RmnV / Kulturkode 717) der Qualitätsstufe I oder II sind mit bestimmten PSB kompatibel (Tabelle 2).

Tabelle 2. Produktionssystemmassnahmen, die mit den Rebflächen mit natürlicher Vielfalt (RmnV / Kulturkode 717) der Qualitätsstufe I oder II kompatibel sind.

Massnahme	Kompatibilität mit den RmnV
Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	☑
Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln	☑
Verzicht auf Herbizide	☑
Angemessene Bodenbedeckung im Rebbau	☑
Nützlingsstreifen	☒ ²

2.4 Anmeldung

Es können verschiedene Flächen für unterschiedliche PSB-Massnahmen angemeldet werden (z.B. Rebfläche A für Verzicht auf Herbizid, Rebfläche B für Verzicht auf Insektizide,

¹ Da es keine vom BLW für die Walliser Verhältnisse zugelassenen Saatgutmischungen gibt, schlägt die Dienststelle für Landwirtschaft andere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität mit Rebberg vor (siehe Kapitel 7).

² Siehe die vorangehende Fussnote.



Akarizide und Fungizide nach der Blüte). Es können auf derselben Rebfläche mehrere PSB-Massnahmen kombiniert werden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3. Mögliche Kombinationen der Produktionssystemmassnahmen, die auf derselben Rebfläche umgesetzt werden können.

Massnahmen	Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln	Verzicht auf Herbizide
Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	--	☑	☑
Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln	☑	--	☑
Verzicht auf Herbizide	☑	☑	--

Die Massnahme « Angemessene Bodenbedeckung im Rebberg » kann mit den in der Tabelle 3 aufgeführten PSB-Massnahmen zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes kombiniert werden.

Mit Ausnahme der "Angemessenen Bodenbedeckung" müssen die Massnahmen auf 100% der angemeldeten Rebflächen eingehalten werden.

Die Anmeldung für die PSB-Massnahmen in ePdir³ erfolgt in zwei Schritten.

Schritt 1: Anmeldung für die Massnahmen bei der Sommeröffnung von ePdir

Im August meldet der Betrieb in ePdir die PSB-Massnahmen an, die er im folgenden Jahr umsetzen möchte. Bei Massnahmen mit einer Verpflichtungsdauer von 4 aufeinanderfolgenden Jahren muss die Anmeldung in den folgenden 3 Jahren wiederholt werden, da es keine automatische Anmeldung gibt.

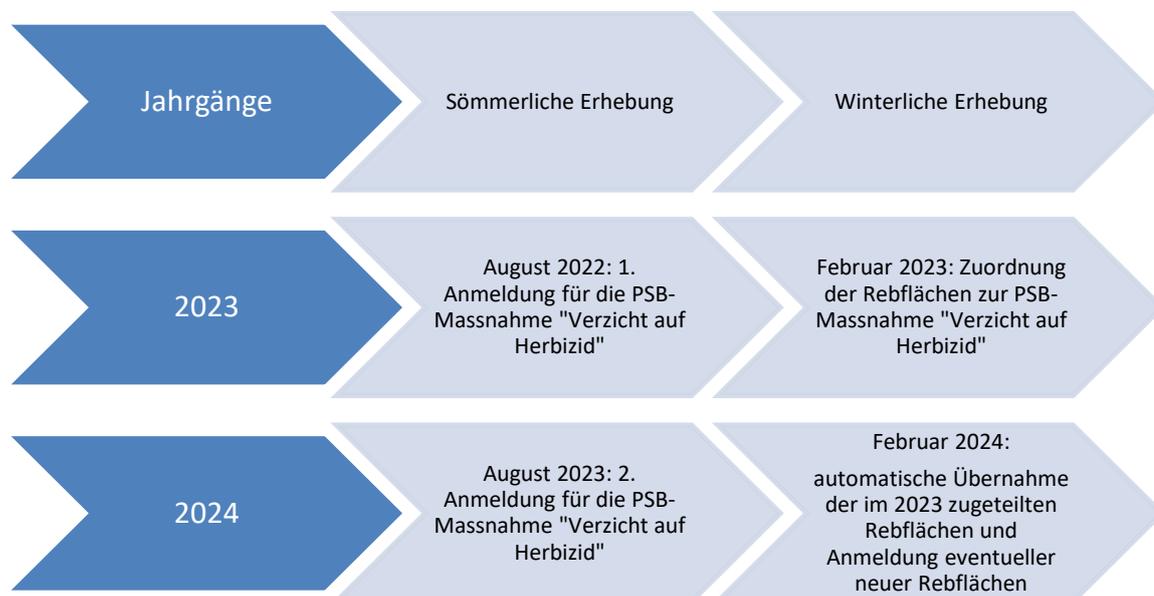
Schritt 2: Zuteilung der Rebflächen für PSB-Massnahmen bei der Winteröffnung von ePdir

Im Februar/März ordnet der Betrieb in ePdir die Rebflächen (= Katasterparzellen) einer oder mehreren der zuvor im August ausgewählten PSB-Massnahmen zu. Rebflächen, die bereits im Vorjahr für Massnahmen mit einer Verpflichtungsdauer von 4 Jahren angemeldet wurden, müssen im laufenden Jahr nicht erneut angemeldet werden. Sie werden automatisch übernommen, wenn die betreffende PSB-Massnahme bei der Erhebung im August des Vorjahres verlängert wurde.

³ Gesicherte Website des Staates Wallis für die Erfassung der landwirtschaftlichen Daten durch die Betriebe.



Abbildung 1. Meldungssystematik in der ePdir-Anwendung für eine Massnahme mit einer Verpflichtungsdauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren. Die für den Jahrgang 2024 beschriebene Vorgehensweise gilt auch für die Jahrgänge 2025 und 2026.



Wenn einer zuvor ausgewählten PSB-Massnahme im August keine Rebfläche zugeteilt wird, geht das System davon aus, dass der Betrieb auf die Umsetzung der Massnahme verzichtet.

Praktische Informationen über die Registrierung von PSB-Massnahmen und die Anmeldung der Rebflächen, auf denen sie umgesetzt werden, sind in ePdir in der Anleitung [Erfassung von landwirtschaftlichen Daten auf der Internetplattform und Direktzahlungen](#)⁴ beschrieben.

2.5 Verpflichtungsdauer

Mit Ausnahme der Massnahme zur angemessenen Bodenbedeckung im Rebbau (1 Jahr) beträgt die Verpflichtungsdauer für die anderen PSB-Massnahmen 4 aufeinanderfolgende Jahre.

2.6 Abmeldung

2.6.1 Nichteinhaltung der Anforderungen der Direktzahlungsverordnung

Wenn Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht eingehalten werden können, muss dies gemäss Art. 100 Abs. 3 DZV immer umgehend dem [Amt für Direktzahlungen](#)⁵ gemeldet werden. Die Abmeldung kann berücksichtigt werden, sofern sie spätestens am Tag:

- vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; oder

⁴ [Online-Erfassung der landwirtschaftlichen Daten - vs.ch](#) > Dokumente > Neuerung auf der Internetplattform zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2025.

⁵ sca-opd@admin.vs.ch, 027 606 75 20, www.vs.ch/de/web/sca/direktzahlungen



- vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen erfolgt.

Bei einer ersten Abmeldung während der Verpflichtungsdauer von vier Jahren erhält der Betrieb für die betreffende Fläche keinen PSB ausbezahlt.

Ab einer zweiten Abmeldung innerhalb derselben Verpflichtungsdauer wird die Anmeldung als Mangel beurteilt.

2.6.2 Änderung von Beitragsansätzen

Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer (z.B. 4 aufeinanderfolgende Jahre) kann der Bewirtschafter dem [Amt für Direktzahlungen](#) bis zum 1. Mai des Beitragsjahres melden, dass er ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet (Art. 100a DZV).

2.7 FAQ - Allgemeines

Welche Sanktionen erfolgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen eines PSB, für welches man sich angemeldet hat?

Unverzügliche Meldung beim Amt für Direktzahlungen, falls die Anforderungen nicht eingehalten werden.

Bei Beiträgen mit einer 4-jährigen Verpflichtungsdauer besteht die Möglichkeit, sich einmalig ohne Strafe abzumelden.

Quelle: BLW

Kann man das Programm vor dem Ende der Verpflichtungsdauer verlassen?

Ja, mit einer Kürzung der Direktzahlungen.

Wird während der Verpflichtungsdauer von vier Jahren eine Fläche das erste Mal gemäss Artikel 100 Absatz 3 abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt (Anhang 8, Kapitel 2.6 DZV).

Quelle: DZV

Führt die Abmeldung für ein Jahr zu einer Verlängerung der Verpflichtungsdauer um ein Jahr?

In Dauerkulturen ist eine Abmeldung während der Verpflichtungsdauer gestattet. Diese Abmeldung führt jedoch nicht zu einer Verlängerung des Programms. Meldet sich der Bewirtschafter im 2025 an, muss er die Anforderungen des Programms bis 2028 einhalten.

Quelle: BLW

Kann die Fläche einer Dauerkultur während der Verpflichtungsdauer geändert werden? Beispiel: Rebfläche A während dem 1. und 2. Jahr wird abgemeldet und durch die Rebfläche 2 während dem 3. und 4. Jahr ersetzt.

Nein. Die Anforderungen müssen während 4 Jahren auf der gleichen Fläche eingehalten werden.

Quelle: Dokument: Ausführungsfragen bezüglich der Umsetzung des VP Pa.Iv.; ; 13. Juli 2022



3. Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Im Rebbau honoriert dieser PSB den weitgehenden Verzicht auf den Einsatz von PSM nach der Blüte. Biotaugliche Wirkstoffe sind erlaubt, wobei es bei Kupfer Einschränkungen gibt.

3.1 Voraussetzungen und Bemerkungen

Ziele	Das Risiko von Rückständen auf den Früchten reduzieren. Die Cu-Anreicherung im Boden minimieren und die Bodenaktivität und –fruchtbarkeit erhalten.
Besonders geeignete Rebfläche	Mit robusten Rebsorten angebauten Rebflächen. Alle Rebflächen mit oder ohne Bioanbau, bei denen 1.5 kg Cu/ha/Jahr ausreichen, um den Falschen Mehltau unter Kontrolle zu halten.
Voraussetzungen	Verzicht auf synthetische PSM nach der Blüte Ab dem Stadium 73 (Beeren schrottkorngross) ist der Einsatz von PSM auf Mittel beschränkt, welche in der Verordnung des WF über die biologische Landwirtschaft gelistet sind, d.h. die im biologischen Rebbau zugelassenen PSM ⁶ . Bei Rebflächen mit mehreren Sorten gilt der Verzicht auf synthetische PSM, sobald die früheste Sorte das Stadium 73 BBCH erreicht hat. Die Grenzwerte zur Kupfermenge gelten pro angemeldete Fläche und nicht als Durchschnittswert pro Betrieb. Umsetzung pro angemeldete Rebfläche
Verpflichtungsdauer	4 aufeinanderfolgende Jahre
Beitrag	CHF 1'100.-/ha/Jahr pro teilnehmende Fläche
Umsetzung der Kontrollen	ÖLN-Kontrolle (Sichtkontrolle + Aufzeichnungen) + PSM-Analyse im Labor
Beitragsberechtigung der BIO-Rebbaubetriebe	Ja, infolge der strengeren Anforderungen an den maximalen Kupfereinsatz ⁷ .
Kompatibilität mit RmnV QI und QII	Ja
Mögliche Kombinationen auf derselben Rebfläche mit weiteren PSB für die Reduzierung vom PSM-Einsatz	Verzicht auf Herbizide Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln

⁶ Siehe die vom FiBL veröffentlichte [Beriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz](#).

⁷ Gemäss Art. 66 oder 71 der Direktzahlungsverordnung.



Abbildung 2. Phänologisches Stadium BBCH 73 – Schrotkorn bei der Rebe. Beeren erreichen 30% ihrer Grösse und die Trauben beginnen sich nach unten zu neigen.



Quelle: Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau 2023/24.

3.2 FAQ – Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Ist dies wirklich eine Massnahme, die jegliche Anwendung von PSM ab der Blüte verbietet?

Nein. Es ist die Rede davon, den Schutz am Ende der Saison (ab dem Stadium BBCH 73 – Beeren schrotkorngross) nur mit PSM durchzuführen, die im biologischen Rebbau zugelassen sind, wobei der Grenzwert von 1.5 kg Cu/ha/Jahr eingehalten werden muss.

Quelle: DZV

Muss der Grenzwert von 1.5 kg Cu/ha jedes Jahr eingehalten werden oder wird dieser über die 4 Jahre der Verpflichtung geglättet?

Der Grenzwert gilt für jedes Jahr. Keine Glättung über die Jahre erlaubt.

Quelle: BLW

Die Massnahme sieht vor, dass der Einsatz von Kupfer einen spezifischen Wert (1.5 kg/ha/Jahr für Reben) nicht überschreitet. Gilt dieser spezifische Wert nur für die angemeldeten Parzellen oder handelt es sich um einen Durchschnittswert für alle Reben des Bewirtschafters?

Die Teilnahme an dieser Massnahme gilt für die Fläche. Der Grenzwert gilt also nur für die angemeldeten Flächen.

Quelle: BLW

Ist dieser Beitrag mit dem Beitrag « Bio-Parzelle » kumulierbar?

Ja, da dessen Grenzwert für Kupfer eingeschränkter ist.

Quelle: BLW



4. Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln

Mit dieser Massnahme sollen nicht nur PSM und mineralische Dünger zu Gunsten der Umwelt reduziert werden, sondern sie unterstützt auch gezielt Betriebe, die eine Umstellung von konventionellem auf biologischem Anbau ins Auge fassen, indem sie diesen auf bestimmten Rebflächen ihres Betriebes während mehrerer Jahre erproben.

4.1 Voraussetzungen und Bemerkungen

Ziele	Den Einsatz von PSM und mineralischen Dünger zu reduzieren. Möglichkeit, auf einzelnen oder mehreren Betriebsflächen seiner Wahl den biologischen Rebbau zu erproben.
Besonders geeignete Rebfläche	Mechanisierbare Rebflächen Rebflächen mit robusten Rebsorten (PIWI)
Voraussetzungen	Verwendung von PSM und Dünger, die in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft gelistet sind ⁸ . Beitrag pro Betrieb auf 8 Jahre beschränkt. Die Periode von 8 Jahren beginnt, sobald die 1. Rebfläche angemeldet ist. Umsetzung pro angemeldete Rebfläche (BIO-Parzellar)
Verpflichtungsdauer	4 aufeinanderfolgende Jahre, ausser wenn der gesamte Betrieb während der Verpflichtungsdauer auf die biologische Landwirtschaft gemäss der Bio-Verordnung umstellt.
Beitrag	CHF 1'600.-/ha/Jahr pro teilnehmende Fläche
Umsetzung der Kontrollen	ÖLN-Kontrolle (Sichtkontrolle + Aufzeichnungen) + PSM-Analyse im Labor
Bemerkung	Für Flächen mit diesem Beitrag ist eine Kennzeichnung der Produkte nach Bio-Verordnung nicht erlaubt.
Beitragsberechtigung der BIO-Rebbaubetriebe	Nein, weder für die BIO-Rebbaubetriebe ⁹ , noch für die Betriebe, die auf Bio-Rebbau umstellen.
Kompatibilität mit RmnV QI und QII	Ja
Mögliche Kombinationen auf derselben Rebfläche mit weiteren PSB für die Reduzierung vom PSM-Einsatz	Verzicht auf Herbizide Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

⁸ Siehe die vom FiBL veröffentlichte [Beriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz](#).

⁹ Gemäss Art. 66 der Direktzahlungsverordnung.



4.2 FAQ – Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln

Wie hoch ist der Grenzwert für Kupfer? Pro Parzelle? Pro Jahr? Über die 4 Jahre der Verpflichtungsdauer geglättet? Sind es durchschnittlich 4 kg pro Jahr wie in der Bio-Verordnung?

Es gelten die Bestimmungen für den Bio-Anbau. Ziel dieses Beitrags ist die Anwendung der Bedingungen für den biologischen Anbau im kleinen Massstab zu testen.

Quelle: BLW

Kann ein einziges Spritzgerät für alle biologischen und nicht-biologischen Behandlungen des Betriebs eingesetzt werden?

Ja.

Ist es möglich, Produkte mit « Bio-Landbau » zu kennzeichnen?

Nein.

Quelle: BLW

5. Verzicht auf Herbizide

Diese Massnahme ersetzt die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge «Reduktion von Herbiziden im Rebbau». Sie unterstützt den Ersatz von Herbiziden im Rebbau durch die mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Lösungen.

5.1 Voraussetzungen und Bemerkungen

Ziele	Der Einsatz von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Massnahmen ersetzen.
Besonders geeignete Rebfläche	Rebflächen, die nach den Anforderungen des Bio-Rebbaus bewirtschaftet werden. Rebflächen, die in das Programm Vitisol+ aufgenommen wurden. Rebflächen, auf denen ein herbizidfreier Unterhalt der Zwischenreihen (Fahrgasse) <u>und</u> des Unterstockbereiches möglich ist.
Voraussetzungen	Totalverzicht auf Herbizide zwischen den Reihen Einzelbehandlungen von Problempflanzen zwischen den Reihen (Fahrgasse) nicht erlaubt. Streifenbehandlung des Zwischenstockbereiches nicht erlaubt. Gezielte Behandlung mit einem Blattherbizid direkt um den Rebstock erlaubt. Die Anzahl Behandlungen ist nicht limitiert. Umsetzung pro angemeldete Rebfläche
Verpflichtungsdauer	4 aufeinanderfolgende Jahre



Beitrag	CHF 1'000.-/ha/Jahr pro teilnehmende Fläche
Umsetzung der Kontrollen	ÖLN-Kontrolle (Sichtkontrolle + Aufzeichnungen) + PSM-Analyse im Labor
Beitragsberechtigung der BIO-Rebbaubetriebe	Ja, da die Bio-Richtlinien den Einsatz von Herbiziden vollständig verbieten.
Kompatibilität mit RmnV QI und QII	Ja, sofern auf eine Streifenbehandlung des Unterstockbereiches mit einem Blattherbizid verzichtet wird.
Mögliche Kombinationen auf derselben Rebfläche mit weiteren PSB für die Reduzierung vom PSM-Einsatz	Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln

Abbildung 3. Zusammenfassung der angeordneten Voraussetzungen für den Herbizideinsatz bei PSB «Verzicht auf Herbizide».



Zwischenreihenbereich oder Fahr-gasse

- Total Verzicht auf Herbizideinsatz.
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen nicht erlaubt.

Unterstockbereich

- Streifenbehandlung nicht zulässig.
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen nicht erlaubt.
- Gezielte, punktuelle Behandlung (mit einer Rückspritze) mit Blattherbiziden erlaubt, um beim Mähen oder bei mechanischer Unkrautbekämpfung den Bereich direkt um den Stock freizuhalten. Die Anzahl Behandlung ist nicht limitiert.



5.2 FAQ – Verzicht auf Herbizide

<p><i>Können Sie präzisieren, was mit « gezielt und punktuell» gemeint ist?</i></p> <p>Direkt um den Rebstock. Es geht darum, mechanische Eingriffe zu ergänzen, wenn dies notwendig ist, um den Rebstock von einem möglichen Grasüberwuchs zu befreien.</p> <p>Streifenbehandlung nicht erlaubt. Gezielte Behandlung mit einer Rückenspritze zugelassen.</p> <p>Quelle: BLW</p>
<p><i>Gibt es eine Höchstzahl von gezielten Behandlungen?</i></p> <p>Die Anzahl der gezielten Behandlungen rund um den Rebstock wird von der DZV nicht eingeschränkt. Es können somit mehrere Behandlungen durchgeführt werden.</p> <p>Quelle: BLW</p>
<p><i>Ist es möglich, eine Einzelpflanzenbehandlung gegen Problempflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, invasive Neophyten) durchzuführen, wie dies für gewisse BFF der Fall ist?</i></p> <p>Nein, dies ist für die Zwischenreihe nicht vorgesehen (identische Regelung zum ehemaligen REB).</p> <p>Quelle: BLW</p>

6. Angemessene Bodenbedeckung im Rebbau

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität zentral. Dieser Beitrag fördert eine möglichst lange und nahtlose Bodenbedeckung durch Vegetation.

6.1 Voraussetzungen und Bemerkungen

Ziele	<p>Eine schonende Bodenbearbeitung fördern.</p> <p>Die Bodenfruchtbarkeit und die Wasserspeicherkapazität des Bodens verbessern.</p> <p>Das Erosions- und Verdichtungsrisiko verringern.</p>
Besonders geeignetes Rebbaubetriebstyp	Rebbaubetriebe, die nach den Bio-Richtlinien geführt werden.
Voraussetzungen	<p>Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70% begrünt sein, ausser für die Junganlagen bis zum 3. Standjahr.</p> <p>Die Dauerbegrünung (spontan oder angesät) zwischen den Reihen gilt als Bodenbedeckung.</p>
Verpflichtungsdauer	1 Jahr
Beitrag	CHF 600.-/ha/Jahr pro teilnehmende Fläche
Umsetzung der Kontrolle	ÖLN-Kontrolle (Sichtkontrolle + Aufzeichnungen)
Beitragsberechtigung der BIO-Rebbaubetriebe	Ja



Kompatibilität mit RmnV QI und QII	Ja
Mögliche Kombinationen auf derselben Rebfläche mit weiteren PSB für die Reduzierung vom PSM-Einsatz	Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsstoffen Verzicht auf Herbiziden

6.2 FAQ – Angemessene Bodenbedeckung im Rebbau

Erfolgt die Anmeldung für den Betrieb oder die Parzelle?

Auf Betriebsebene, aber das Kriterium der 70% Begrünung muss für alle Rebparzellen eingehalten werden. Nur Junganlagen bis zum 3. Standjahr sind von der Regelung ausgenommen.

Quelle: DZV 2024

Handelt es sich um die angebaute oder die Kataster-Parzelle?

Die Umsetzung obliegt den Kantonen. Für die Strukturhebungen erteilen diese eigene Anweisungen für die Produzenten. In jedem Fall muss die angemeldete Parzelle klar abgegrenzt werden können.

Quelle: Dokument: Ausführungsfragen bezüglich der Umsetzung des VP Pa.IV ; 13. Juli 2022

Im Wallis erfolgt die Umsetzung auf der Rebfläche der Katasterparzelle.

Auf welche Fläche beziehen sich die 70% Begrünung?

Jede Rebparzelle des Betriebs muss mindestens zu 70% begrünt sein.

Die Parzellenränder oder das Vorgewende können für die Berechnung des Mindestanteiles von 70% berücksichtigt werden.

Quelle: BLW

Kann der Bedeckungsgrad von 70% mit einem jährlichen Durchschnittswert berechnet werden?

Die Anforderung bezüglich eines Begrünungsanteil von 70% der Rebfläche muss als minimaler Begrünungsanteil, der täglich erfüllt sein muss (und nicht als Durchschnittswert über die Saison), verstanden werden.

Quelle: BLW

Die Öffnung der Böden im Frühjahr oder Sommer bei trockenem Klima kann punktuell zu einem Begrünungsgrad von weniger als 70% führen. Wird diese Praxis in diesem Beitrag akzeptiert?

Siehe vorangehende Frage.

In Situationen mit einer grossen Wasserkonkurrenz muss so weit wie möglich mit schwach konkurrenzfähigen Pflanzen oder Bedeckungen gearbeitet werden.

Quelle: BLW



Ist die Aussaat von Gründünger mit Vorbereitung eines Saatbetts bei dieser Massnahme zulässig?

Die Begrünung kann spontan (natürliche Vegetation) oder gesät sein (z.B. Gründünger). Bei Aussaat oder Nachsaat sollte diese in möglichst kurzer Zeit nach der Bodenvorbereitung erfolgen. Die Aussaat oder Nachsaat sollte mit dem Ziel erfolgen, die Qualität der vorhandenen Pflanzendecke zu verbessern.

Die Massnahme erfolgt jährlich. Falls erforderlich, kann sich der Betrieb im Jahr des Anlegens der Begrünung für den Beitrag abmelden und sich im nächsten Jahr erneut anmelden.

Quelle: BLW (15/05/23)

Wo sollte der Trester (oder kompostierte Trester) ausgebracht werden?

Die Verpflichtung zur Rückführung von Trester auf die Parzelle wurde 2024 abgeschafft. Die Lockerung der Auflagen führt auch zu einer Senkung des Beitrags.

Quelle: BLW

Muss ein Bewirtschafter von Reben und offenen Ackerflächen alle Kulturen für den Beitrag für eine angemessene Bodenbedeckung deklarieren?

Nein, der Bewirtschafter kann entweder die Reben oder die Hauptkultur auf offener Ackerfläche anmelden. Es ist auch möglich, beide gleichzeitig anzumelden.

Quelle: Dokument: Ausführungsfragen bezüglich der Umsetzung des VP Pa.Iv. ; 13. Juli 2022

7. Nützlingsstreifen

Dieser Produktionssystembeitrag honoriert das Anlegen von Nützlingsstreifen. Damit soll der biologische Pflanzenschutz gestärkt und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

Für das Anlegen von Nützlingsstreifen sind nur vom BLW zugelassene mehrjährige Mischungen zulässig. Derzeit können im Wallis keine zugelassenen Saatgutmischungen verwendet werden, da die Gefahr besteht, dass die autochthone Flora beeinträchtigt wird. Bis zur Einführung einer potenziellen zugelassenen Saatgutmischung kann die Biodiversität in den Rebbergen der Tal- und der Hügelzone durch die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Massnahmen gefördert werden.

- Rebfläche
 - RmnV QII (Kulturcode 717)
 - RmnV QI an einem Vernetzungsprojekt beteiligt (Kulturcode 717)
- Landschaftsmassnahmen, die im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten auf Rebflächen umgesetzt sind
 - Massnahme Nr. 104 «Alternierender Schnitt der Zwischenreihen im Rebbau» (Kulturkoden 701 oder 717 QI oder QII), nur für die Landschaftsqualitätsprojekte *Noble und Louable Contrée*, *Zentralwallis* sowie *Coude du Rhône*
 - Massnahme Nr. 255 «Krautband im Rebberg», nur für die Landschaftsqualitätsprojekte *Pfyn-Finges* und *Noble und Louable Contrée*



7.1 Voraussetzungen und Bemerkungen

Ziele	<p>Die funktionale Biodiversität (z.B. Bestäuber, Nützlinge) fördern.</p> <p>Den Schädlingsdruck und den Einsatz von PSM reduzieren.</p>
Voraussetzungen	<p>Spezifische Anforderungen für jede der oben vorgeschlagenen Massnahmen in Erwartung einer potenziell zugelassenen Saatgutmischung</p> <ul style="list-style-type: none"> • RmnV • Landschaftmassnahme Nr. 104 « Alternierender Schnitt der Zwischenreihen im Rebbau » (nur auf Französisch) • Landschaftsmassnahme Nr. 255 « Krautband im Rebberg »
Verpflichtungsdauer	4 aufeinanderfolgende Jahre am selben Ort
Umsetzung der Kontrollen	ÖLN-Kontrolle (Sichtkontrolle + Aufzeichnungen)
Beitragsberechtigung der BIO-Rebbaubetriebe	Ja, sofern die Anforderungen des Bio-Rebbaus auf der angemeldeten Rebfläche eingehalten sind.
Mögliche Kombinationen auf derselben Rebfläche mit weiteren PSB für die Reduzierung vom PSM-Einsatz	<p>Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte</p> <p>Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit biologischen Hilfsmitteln</p> <p>Verzicht auf Herbizide</p>



8. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BFF	Biodiversitätsförderfläche
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Cu	Kupfer
DZV	Direktzahlungsverordnung
ePdir	Gesicherte Website des Staates Wallis für die Erfassung der landwirtschaftlichen Daten durch die Betriebe
PSB	Produktionssystembeiträge
PSM	Pflanzenschutzmittel
QI	Qualitätsstufe I
QII	Qualitätsstufe II
REB	Ressourceneffizienzbeiträge
RmnV	Rebfläche mit natürlicher Vielfalt
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

9. Informationsquellen

AGRIDEA, 2023 ; [Faktenblatt Dauerkulturen – Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft.](#)

[Direktzahlungsverordnung](#) (DZV) ; SR 910.13

Website vom BLW. [Produktionssystembeiträge](#)

